

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/8307 –

Die SIRENE im Schengener Informationssystem

Gemäß Artikel 108 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) muß jeder Schengener Vertragsstaat eine zentrale Stelle benennen, die auf nationalstaatlicher Ebene zentral für den Betrieb des Schengener Informationssystems (SIS) verantwortlich ist. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies das Bundeskriminalamt (BKA).

Obwohl dies im SDÜ nicht vorgesehen worden ist, errichtete jeder Schengener Mitgliedstaat als Teil des SIS zusätzlich eine sog. SIRENE ein (Supplementary Information Request at the National Entry). Die Funktion der SIRENE besteht zum einen aus Konsultationen im Vorfeld einer SIS-Ausschreibung (sei es zum Zwecke der Einreiseverweigerung, der Ausweisung, der Auslieferung, der polizeilichen Beobachtung oder der Sachfandung). Zum anderen werden über die SIRENEN „zusätzliche Informationen“, nämlich personenbezogene Daten, übermittelt. Kommt es infolge einer derartigen SIS-Fahndung zu einem sog. Trefferfall, so leiten die SIRENEN derartige „weichen Daten“ weiter, die in Qualität und Umfang über das hinausgehen, was im SIS eigentlich gespeichert und grenzüberschreitend ausgetauscht werden darf.

Die konkrete Aufgabenstellung ist im SIRENE-Handbuch festgelegt, das als vertraulich eingestuft ist. Bislang ist für die demokratische Öffentlichkeit somit nicht nachvollziehbar, ob bei den über die SIRENEN übermittelten Daten – insbesondere bei den informellen Konsultationen im Vorfeld einer SIS-Ausschreibung oder bei der computergestützten Weiterleitung sog. Freitexte (also im Hinblick auf Inhalt und Form nicht-standardisierter Texte) auch Informationen z. B. von Geheimdiensten ausgetauscht werden.

Die schwedische Zeitschrift „Fortress Europe?“ veröffentlichte in ihrer Ausgabe vom Dezember 1996 nun erstmals Auszüge aus diesem Handbuch.

1. Welche Aufgaben und welche technische Struktur hat das SIRENE-System?

Es gibt kein technisches „SIRENE-System“. Das Schengener Informationssystem findet seine gesetzliche Grundlage in den Artikeln 92 bis 119 SDÜ.

Siehe auch Antworten zu den Fragen 2, 4 und 6.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. August 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schriftgröße – den Fragetext.

2. Ist die Einrichtung der SIRENEN im SDÜ erwähnt?

Wenn nein, auf welcher Rechtsgrundlage wurde in der Bundesrepublik Deutschland die SIRENE beim BKA eingerichtet?

Rechtsgrundlagen sind Artikel 108 SDÜ, Artikel 6 des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juli 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 (BGBl. 1993 II S. 1010 ff.), BKA-Gesetz.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Gemeinsame Schengener Kontrollinstanz zuletzt in ihrem am 27. März 1997 vorgelegten 1. Tätigkeitsbericht empfiehlt, die Arbeit der SIRENE-Büros auf eine nationale Rechtsgrundlage zu stellen bzw. nachträglich in das SDÜ aufzunehmen?

Ja.

- a) Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu diesem Anliegen der Datenschutzbeauftragten der Schengener Mitgliedstaaten?
- b) Welche Auffassungen vertreten – nach Kenntnis der Bundesregierung – die Regierungen der übrigen Schengener Mitgliedstaaten in dieser Frage?

Der erwähnte Bericht der Gemeinsamen Kontrollinstanz wird zur Zeit von den zuständigen Schengener Gremien geprüft.

4. Ist es zutreffend, daß die Tätigkeit der SIRENE, wenn sie über die einer Vermittlungsinstanz hinausgeht, im Recht des jeweiligen Schengen-Staates rechtlich festgelegt werden muß?
- Wenn ja, welche über die einer Vermittlungsinstanz hinausgehende(n) Tätigkeite(n) sind/ist der bundesdeutschen SIRENE bzw. der der übrigen Schengen-Staaten auf welcher nationalstaatlichen Rechtsgrundlage zugewiesen worden?

Die SIRENE im BKA ist verantwortlich für die reibungslose Funktion des nationalen Teils des SIS und den damit verbundenen Informationsaustausch. Ihre Tätigkeit geht nicht über das Vermitteln hinaus.

5. Gehört es zu den Aufgaben der SIRENE – neben den SIRENE-Dienststellen –, auch Kontakte für andere für die öffentliche Sicherheit zuständige Instanzen herzustellen, und wenn ja, für welche?

Kontaktpartner der SIRENE sind die gemäß Artikel 101 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen. Das sind im Inland die Strafverfolgungsbehörden und im Bereich des Artikels 96 SDÜ die Ausländerbehörden. In Einzelfällen tritt die SIRENE direkt mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden in Kontakt.

6. Ist es zutreffend, daß jeder Schengen-Staat seiner SIRENE spezifische Befugnisse im Bereich der Polizei und Sicherheit einräumen kann?

Wenn ja, welche spezifischen Befugnisse hat die deutsche SIRENE im Bereich der Polizei und welche im Bereich der Sicherheit?

Dies richtet sich unter Beachtung der Festlegungen des SDÜ nach dem jeweiligen nationalen Recht des Schengen-Vertragsstaates.

Die SIRENE im BKA hat keine hoheitlichen Befugnisse, d. h. Eingriffsbefugnisse (siehe auch Antwort zu Frage 4).

7. Ist es zutreffend, daß die SIRENEN untereinander im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit „alle nützlichen Informationen“ austauschen dürfen?

Umfang und Rahmen des Informationsaustauschs richten sich nach dem SDÜ und dem SIRENE-Handbuch.

- a) Auf welche Datenbestände welcher Behörden darf hierbei zurückgegriffen werden?

Es darf auf die Datenbestände der Strafverfolgungsbehörden zurückgegriffen werden.

- b) Welche rechtlichen und tatsächlichen Grenzen setzt diesem internationalen polizeilichen Informationsaustausch das SDÜ bzw. das bundesdeutsche Datenschutzrecht?

Die rechtlichen Grenzen und somit auch die tatsächlichen Grenzen ergeben sich unmittelbar aus dem SDÜ und dem Datenschutzrecht.

8. Werden von deutscher Seite aus auch Personenbeschreibungsmerkmale des – wegen seiner rassistischen und frauenfeindlichen Erhebungskriterien in die öffentliche Kritik geratenen – polizeilichen Erfassungsbogens KP8 über die BKA-SIRENE weitergeleitet? Wenn nein, welche Merkmale zur Beschreibung einer gesuchten Person dürfen über die SIRENEN ausgetauscht werden?

Der Bundesregierung sind rassistische und frauenfeindliche Erhebungskriterien nicht bekannt. Zu dem unzutreffenden Vorwurf hat die Bundesregierung bereits mehrfach Stellung genommen (vgl. Drucksachen 13/6623 und 13/6652).

Gemäß Artikel 94 Abs. 3 Buchstabe b SDÜ werden zur Beschreibung einer Person zwischen den Schengen-Staaten verbindlich abgestimmte besondere unveränderliche physische Merkmale herangezogen.

9. Ist es zutreffend, daß es aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eines Schengen-Staates möglich ist, bei Daten, die über die SIRE-NEN ausgetauscht werden, Zweckänderungen vorzunehmen?

Zweckänderungen für Ausschreibungen sind nur gemäß Artikel 192 Abs. 3 SDÜ zulässig. In der Praxis ist ein Fall der Zweckänderung bislang noch nicht vorgekommen.

- a) Wenn ja, welche Zweckänderungen sind rechtlich möglich?

Siehe Artikel 102 Abs. 3 SDÜ.

- b) Inwiefern ist diese Möglichkeit zur Zweckänderung dieser Regelung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsurteil deutlich gemacht, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gewährleistet ist. Vielmehr hat der einzelne Einschränkungen im überwiegenden Allgemeininteresse hinzunehmen. Die Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege, die Sicherheit des Staates als verfaßte Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung als Werte von Verfassungsrang anerkannt. Um das Grundrecht des einzelnen auf den Schutz seiner persönlichen Daten und das Grundrecht aller Bürger auf ein Leben in Freiheit und Sicherheit in Einklang zu bringen, ist die Schaffung klarer, bereichsspezifischer Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Informationsverarbeitung notwendig. Diese finden sich insbesondere im SDÜ, dem BKAG und im nationalen Datenschutzrecht.

- c) Wie ist diese Möglichkeit zur nachträglichen Zweckentfremdung personenbezogener Informationen durch die polizeiliche SIRENE vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) bewertet worden?

Die gemäß Artikel 102 Abs. 3 SDÜ normierte Zweckänderung ist keine „Zweckentfremdung“. Der rechtliche Rahmen des Artikels 102 Abs. 3 SDÜ ist weder durch den BfD noch durch die Gemeinsame Datenschutzkontrollinstanz in Frage gestellt worden.

10. Werden z.B. bei der Übermittlung zusätzlicher Informationen zur Einreiseverweigerung über die SIRENE beim BKA auch Informationen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) (ggf. auch in Form sog. Freitexte) übermittelt?

Wenn ja, welche Informationen dürfen zwischen dem AZR und der deutschen SIRENE ausgetauscht werden?

Ist es z.B. zulässig, zur Begründung eines Einreiseverbotes Informationen über die politischen Aktivitäten der betreffenden Person bzw. Angaben aus laufenden oder abgeschlossenen Asylverfahren weiterzuleiten?

Ja.

Wird eine nach Artikel 96 ausgeschriebene Person im Inland angetroffen, übermittelt die ausschreibende Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei die für den Vollzug der Maßnahmen erforderlichen Informationen. Der Umfang dieser Informationen wurde durch die Schengener Vertragsstaaten abschließend wie folgt festgelegt:

- die Art der Verfügung,
- die erlassene Behörde,
- das Datum der Verfügung,
- das Datum der Zustellung und das Datum der Vollstreckung,
- das Datum des Ablaufs der Verfügung oder deren Gültigkeitsdauer.

Es handelt sich um Formaldaten. Die SIRENE vermittelt diesen Informationsaustausch zwischen den Ausländerbehörden und den zuständigen ausländischen Behörden. Angaben zu Asylverfahren, eingeschlossen im Rahmen von Titel II Kapitel 7 SDÜ, werden von der SIRENE nicht gemacht.

11. Ist es zutreffend, daß in dem SIRENE-Handbuch auch der telefonische Austausch gewisser Informationen vorgesehen ist?

Ja.

- a) Bei Informationen welcher Art können oder sollen die SIRENEN das Telefon (und nicht schriftliche bzw. EDV-gestützte Kommunikationswege) benutzen?

Umfang und Regeln für die telefonische Übermittlung von Informationen sind im SIRENE-Handbuch, Anlage 1, festgelegt.

- b) Wie ist bei einer derartigen telefonischen Übermittlung sensibler personenbezogener Daten die datenschutzrechtliche Kontrolle zu gewährleisten?

Siehe Frage 11 a) sowie Artikel 127 SDÜ.

12. In welchen Schengen-Staaten haben Behörden Zugang zum SIS, in denen eine Trennung von Polizei und Geheimdiensten nicht gegeben ist (bitte aufschlüsseln)?

Die auskunftsberechtigten Behörden für jeden Vertragsstaat wurden gemäß Artikel 101 Abs. 4 SDÜ vom Exekutivausschuß – nach vorheriger Stellungnahme der Gemeinsamen Datenschutzkontrollinstanz – gebilligt. Eine Veröffentlichung dieser umfangreichen Dokumentation verbietet sich.

13. Ist es zutreffend, daß vor einer SIS-Ausschreibung über die SIRENEN auch Behörden konsultiert werden können, die selber keinen unmittelbaren Zugriff auf das SIS haben?

Wenn ja, welche Behörden sind dies in der Bundesrepublik Deutschland und welche in den übrigen Schengen-Staaten?

Ja, im Rahmen der Regelungen des SDÜ.

In der Bundesrepublik Deutschland sind dies alle Strafverfolgungsbehörden und im Rahmen des Artikels 96 SDÜ die Ausländerbehörden. Analoge Regelungen gelten für die anderen Schengen-Mitgliedstaaten.

14. Ist es zutreffend, daß Organe der Staatssicherheit bzw. Geheimdienste (über ihre jeweilige nationale SIRENE) zur Ausschreibung einer verdeckten polizeilichen Registrierung im SIS berechtigt sind?

Die Bundesrepublik Deutschland kennt im Gegensatz zur ehemaligen DDR keine „Organe der Staatssicherheit bzw. Geheimdienste“. Die Ämter für Verfassungsschutz und die Nachrichtendienste BND und MAD sind nicht berechtigt, von den Möglichkeiten des Artikels 99 Abs. 3 SDÜ (Ausschreibung zur verdeckten Registrierung) Gebrauch zu machen. Sie gehören auch nicht zu den zugriffsberechtigten Behörden gemäß Artikel 101 SDÜ.

Wenn ja, in welchen Schengener Mitgliedstaaten ist dies welchen derartigen Behörden möglich?

Hier nicht bekannt. Grundsätzlich ist auf die Möglichkeit von Ausschreibungen gemäß Artikel 99 Abs. 3 SDÜ zu verweisen.

15. Welche Sicherheitsdienste werden z. B. im portugiesischen SIRENE-Büro eingesetzt – auch solche, in denen eine Trennung von Polizei und Geheimdiensten nicht gegeben ist?

Hier nicht bekannt. Eine von hier erbetene Antwort der SIRENE Portugal liegt derzeit nicht vor und ist auch nicht zu erwarten.

16. Ist es zutreffend, daß in Belgien die nicht-polizeiliche Staatssicherheit bezüglich verdeckter polizeilicher Registrierung unmittelbar SIS-abfrageberechtigt ist?

- a) Ist es zutreffend, daß die belgische „Antiterrorereinheit“ GIA praktisch Zugriff auf den gesamten personenbezogenen Datenbestand des SIS hat, obwohl auch in dieser Behörde nicht-polizeiliche Angestellte aus dem Militär und der Staatssicherheit arbeiten?
- b) Wie wird gewährleistet, daß der belgischen GIA übermittelte SIS-Daten dort so abgelegt werden, daß sie nur den eigentlich zugriffsberechtigten Polizei- und Gendarmerie-, aber nicht den Militär- bzw. Geheimdienst-Beschäftigten der GIA zur Kenntnis gelangen?

Hier nicht bekannt. Eine von hier erbetene Antwort der SIRENE Belgien liegt derzeit nicht vor und ist auch nicht zu erwarten.

17. Ist es zutreffend, daß es nach dem SIRENE-Handbuch im Rahmen einer „verdeckten Registrierung“ bzw. einer „gezielten Kontrolle“ nach Artikel 99 SDÜ möglich ist, Informationen auch dann zu erlangen, wenn diese polizeiliche Maßnahme nach dem Recht des Schengen-Staates, in dem diese polizeiliche Beobachtung durchgeführt werden soll, rechtlich unzulässig ist?
- Inwiefern ist diese Form der Informationsgewinnung nach deutschem Recht zulässig?

Von Deutschland wird nur die rechtlich zulässige Maßnahme der polizeilichen Beobachtung durchgeführt. Damit sind auch die übermittelten Informationen rechtmäßig. Ausschreibungen anderer Schengener Staaten zur gezielten Kontrolle werden in Deutschland automatisch in eine Ausschreibung der rechtlich zulässigen polizeilichen Beobachtung umgewandelt. Anzumerken bleibt, daß es zur Zeit keine Ausschreibungen gemäß Artikel 99 Abs. 3 SDÜ im SIS gibt.

18. Ist es zutreffend, daß, bevor im SIS eine Auslieferungs-Ausschreibung nach Artikel 95 Abs. 2 SDÜ erfolgt, das jeweilige nationale polizeiliche SIRENE-Büro eine rechtliche Würdigung hinsichtlich der Auslieferungsfähigkeit des in Rede stehenden Delikts durchführt?
- Inwiefern wäre dies eine Aufgabe, die eher von der Justiz als von der Polizei zu erledigen wäre?

Gemäß Artikel 95 Abs. 2 SDÜ prüft die ausschreibende Vertragspartei vor der Ausschreibung, ob die Festnahme nach dem Recht der ersuchten Vertragsparteien zulässig ist. In Deutschland ist diese Aufgabe grundsätzlich der Justiz zugewiesen. In der SIRENE Deutschland erfolgt bei ausgehenden Ersuchen lediglich eine Kontrolle auf Vollständigkeit der Unterlagen.

Bei eingehenden Ersuchen erfolgte eine genaue Prüfung der Auslieferungsfähigkeit bereits durch den ersuchenden Staat. Die SIRENE prüft lediglich cursorisch die Rechtslage, insbesondere die Staatsangehörigkeit, die Verjährung und die inhaltliche Vollständigkeit der Unterlagen. Zweifelsfälle werden mit dem Bundesministerium der Justiz abgestimmt.

19. Ist es zutreffend, daß die über die SIRENEN übermittelten Zusatzinformationen nach Löschung der betreffenden SIS-Ausschreibung nicht auf der SIRENE-Ebene aufbewahrt werden sollen?

Ja; nach Löschung der SIS-Ausschreibung werden der Vorgangsnachweis SIRENE gelöscht und die entsprechende SIRENE-Akte vernichtet.

- a) Wenn ja, in welcher Datei werden diese ausländischen Daten, Freitexte bzw. telefonischen Informationen dann gespeichert?
- Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt eine derartige Speicherung?
 - Existiert für diese Datei eine rechtsförmige Dateianordnung, und wenn ja, welche?
 - An welche deutschen Behörden darf das BKA Informationen weiterleiten, die über die SIRENE erlangt worden sind?

Nach den Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen ist eine Übernahme der ausländischen Informationen zur Fahndung zulässig, wenn sich daraus ein kriminalpolizeilicher Bezug zu Deutschland ergibt und die übri-

gen Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Kriminalakte erfüllt sind (KpS-Richtlinien). Informationen aus Kriminalakten darf das BKA an Strafverfolgungsbehörden übermitteln (siehe Nummer 3 KpS m. w. Hinweisen).

- b) Ab welchem Zeitpunkt bemessen sich aus deutscher Sicht für die über die SIRENE erlangten ausländischen Informationen die datenschutzrechtlichen Speicherungs- und Löschungspflichten (ab dem der Erfassung im Schengener Mitgliedstaat, dem der SIS-Ausschreibung oder der letzten Speicherung in der SIRENE-Nachweisdatei des BKA)?

Dies ergibt sich aus Nummer 5 der KpS.

20. Ist es zutreffend, daß von der deutschen Polizei Kriminalakten angelegt werden, wobei die zugrundeliegenden Informationen allein aus dem SIS stammen?
- Wie ist – aus Sicht der Bundesregierung – die vom BfD kritisierte über den Zeitraum einer Schengen-Fahndung hinausgehende Speicherung derartiger SIS-Informationen in deutschen Kriminalakten mit Artikel 102 Abs. 1 SDÜ in Einklang zu bringen, demzufolge das BKA SIS-Fahndungsunterlagen „nur für die der jeweiligen Ausschreibung entsprechenden Zwecke nutzen“ darf?

Ja, wenn ein Tatbestand der §§ 5 bis 7 StGB erfüllt ist (z. B. Weltrechtsprinzip). Diese Speicherung erfolgt nach den Richtlinien der KpS. Es handelt sich hierbei um schwere und schwerste Straftaten, bei denen ein unmittelbarer Bezug zu Deutschland feststellbar ist (die Straftat wurde z. B. in Deutschland begangen).

Ein Widerspruch zu Artikel 102 Abs. 1 SDÜ wird nicht gesehen. Diese Rechtsauffassung ist dem BfD wiederholt mitgeteilt worden.

21. Welche Vorschläge hatte der BfD gemacht, die aus seiner Sicht vom BKA erstellten „kaum kontrollierbaren“ Protokollausdrücke von SIS-Abfragen aussagekräftiger zu gestalten (16. Tätigkeitsbericht des BfD, S. 250)?
- Aus welchen Gründen ist es aus Sicht des Bundesministeriums des Innern „derzeit nicht machbar“, den Vorschlägen des BfD zu folgen?

Die pauschale Aussage des BfD, wonach die Zulässigkeit der Übermittlungen nicht oder „kaum“ kontrolliert werden kann, ist nicht zutreffend. Auch die Auffassung des BfD, wonach gemäß Artikel 103 SDÜ jede zehnte Anfrage an das SIS zu protokollieren wäre, wird von hier – wie auch von anderen Schengener Vertragsstaaten – nicht geteilt. Die Gemeinsame Datenschutzkontrollinstanz hat im übrigen noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben. Diese und deren Bewertung durch die Schengener Staaten bleibt abzuwarten. Vor einer schengenweiten Orientierung verbieten sich zusätzliche Erweiterungen, die unter den gegenwärtigen technischen Bedingungen einen unverhältnismäßigen personellen und materiellen Aufwand erzeugen.

22. Mit welchen Behörden tauscht das Auswärtige Amt (AA) im Rahmen der Erteilung oder Versagung von „Schengen-Visa“ welche Informationen aus?

Grundsätzlich werden vor Erteilung von Schengenvisa durch die deutschen Auslandsvertretungen das Schengener Informationssystem (SIS) sowie das Ausländerzentralregister (AZR), das beim Bundesverwaltungsamt in Köln geführt wird, abgefragt. Daneben werden gemäß Artikel 17 Abs. 2 SDÜ bei Visaanträgen von Angehörigen einiger Staaten vor Visumerteilung das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst und das Zollkriminalamt beteiligt. Hierbei handelt es sich um Angehörige der folgenden Staaten: Algerien, Irak, Iran, Jordanien, Libanon, Libyen, Korea (Dem. Volksrepublik), Sudan und Syrien. Die bezeichneten Behörden werden auch bei Visaanträgen zu Angehörigen der genannten Staaten beteiligt, wenn der Visumantrag in einer Vertretung eines anderen Schengener Vertragsstaates gestellt wird. Dabei werden personenbezogene Daten ausgetauscht, die bei der Beantragung von Visa erhoben werden und aus den Visumantragsformularen entnommen werden können.

Soweit Visumantragsteller aus bestimmten Herkunftsstaaten in anderen Schengener Vertragsstaaten der Konsultationspflicht nach Artikel 17 Abs. 2 SDÜ unterliegen, werden die Zentralen Behörden dieser Vertragsstaaten vor der Visumerteilung beteiligt. Die Arbeitsabläufe des Schengener Konsultationsverfahrens sind im 15. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (Drucksache 13/1150, S. 131) zutreffend dargestellt.

- a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht des BfD, daß für den SIS-bezogenen Informationsaustausch des AA mit anderen Behörden eine eigenständige Rechtsgrundlage erforderlich ist (16. Tätigkeitsbericht des BfD, S. 251)?

In Rede steht im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im 16. Tätigkeitsbericht (Drucksache 13/7500, S. 101) nicht der Austausch von Daten aus dem Schengener Informationssystem (SIS), sondern das Konsultationsverfahren nach Artikel 17 Abs. 2 SDÜ.

- b) Wenn ja, wieso wurde eine derartige Rechtsgrundlage bis heute nicht geschaffen, und innerhalb welcher Frist gedenkt die Bundesregierung entsprechend aktiv zu werden?

Die Bundesregierung geht – wie auch der BfD in seinem 15. Tätigkeitsbericht – davon aus, daß für die im Rahmen des Konsultationsverfahrens erforderliche Datenerhebung, -speicherung und -nutzung mit der Einholung einer Einwilligung des Antragstellers eine hinreichende rechtliche Grundlage besteht (§ 4 Abs. 1 BDSG). Die Einwilligung steht der Schaffung einer gesetzlichen Norm grundsätzlich gleichberechtigt gegenüber.

- c) Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 22 b.

23. Welche technischen Neuerungen sind mit dem Aufbau von SIRENE Phase II vorgesehen?

Das SIRENE Netz Phase II stellt technisch leistungsfähigere Möglichkeiten der Übermittlung von Daten zur Verfügung (Schnelligkeit, Kapazität, Sicherheit). Der Aufbau des SIRENE Netzes Phase II ist insbesondere notwendig, da sich die Zahl der an das SIS angeschlossenen Länder von derzeit sieben auf zehn bis fünfzehn vergrößert.

- a) Welche praktischen Verbesserungen (schnellerer und umfangreicherer Austausch von Datensätzen, Freitexten o. ä.) verspricht sich die Bundesregierung hiervon?

SIRENE Phase II dient einem schnelleren und sicheren Austausch einer größeren Menge von Datensätzen. Damit wird u. a. auch Forderungen der Gemeinsamen Datenschutzkontrollinstanz entsprochen, ein Ausfallrisiko zu minimieren.

- b) Ist hiermit auch geplant, die Zahl der beim SIS eingabe- und abfrageberechtigten Behörden zu vergrößern, und wenn ja, inwiefern?

Nein.

- c) Ist hiermit auch geplant, den Umfang austauschfähiger Daten zu vergrößern, und wenn ja, inwiefern?

Bezogen auf den Inhalt wird es bei SIRENE Phase II keine Veränderung geben; durch das Mitwirken weiterer Schengen-Länder am SIS wird sich zwangsläufig die Quantität der auszutauschenden Daten erhöhen.

- d) Welche Kosten für Investition und Betrieb von SIRENE Phase II entstehen insgesamt bzw. für die Bundesrepublik Deutschland?

Gemäß Artikel 119 Abs. 1 SDÜ entfallen auf die Bundesrepublik Deutschland damit rund 38 % der Gesamtkosten. Quantitative Aussagen zu den Betriebskosten sind erst nach Aufnahme des Wirkbetriebes möglich. Die Installationskosten belaufen sich bisher auf rund 3 Mio. BEF.

